

zugegen ist, die Durchsuchung keine umschlossenen Räume betrifft (Abs. 1) oder die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.

4. **Inhaber:** Grundsätzlich soll als weitere Person auch der Inhaber der Räume oder Gegenstände und in seiner Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied, ein Hausbewohner oder Nachbar (Abs. 2) hinzugezogen werden. Ist unter den zwei unbeteiligten Personen bereits der Nachbar oder ein Hausbewohner, bedarf es keiner weiteren Person. Entsprechendes gilt für die Durchsuchung und Beschlagnahme in Betrieben, Einrichtungen und Organisationen.

5. **Protokoll:** Das Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll ist von allen an diesen Handlungen beteiligten Personen zu unterzeichnen (Abs. 1).

§114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken

(1) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, ist auch der Schuldner von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(2) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

(3) Die Beschlagnahme von Grundstücken [©]der Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises. Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

1. **Forderungen und Redite:** Was Forderungen und Rechte sind, richtet sich nach dem Zivilrecht. **Forderungen** sind z. B. solche, die sich aus Darlehen oder aus Warenlieferungen ergeben. **Redite** sind z. B. Guthaben bei Kreditinstituten und Teilhaberschaft an Unternehmen. Rechte an einem Grundstück sind z. B. Hypotheken, Grundschulden und Reallasten. Rechte an solchen Grundstücksrechten sind z. B. der Nießbrauch an einer Hypothekenforderung und anderen Grundpfandrechten.

2. **Vollzug:** Wird eine Forderung des Beschuldigten beschlagnahmt, wird zugleich dem Schuldner verboten, Zahlung an den Berechtigten zu